

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Helmuth Koegel-Dorfs

Düsseldorf, den 24. September 1991
541/91 F/H 24-0

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Erich Heckelmann, MdL
Platz des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/971

Betr.: 2. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

Bezug: Änderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion, die in der Sitzung am 26.09.1991 behandelt werden sollen

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

Über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sind uns die Änderungsvorschläge der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugeleitet worden, die nunmehr in der Ausschlußberatung am 26.09.1991 abschließend erörtert werden sollen.

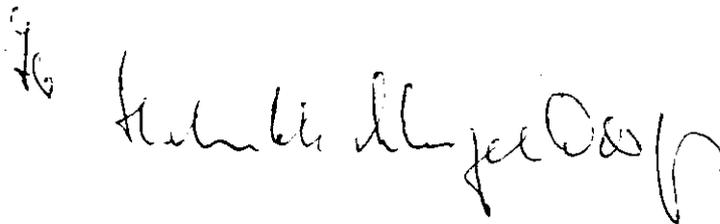
Für die Evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke habe ich Ihnen dazu folgende Positionen zu übermitteln:

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird auch in der neuformulierten Fassung nicht akzeptiert. Nach Auffassung der Evangelischen Landeskirchen müßte im Gesetzestext deutlicher gemacht werden, daß der Rat der Tageseinrichtungen lediglich ein Mitwirkungsrecht bei der Aufstellung der Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung hat. Das verwendete Wort "vereinbaren" täuscht über diesen Sachverhalt hinweg. Sachlich geht es um "beraten".
2. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird aus den in intensiven Gesprächen mit dem Ministerium ausführlich erörterten Gründen weiter abgelehnt.
3. § 7 Abs. 2 wird ebenfalls abgelehnt. Sollten andere Formen der Elternmitwirkung zulässig sein, sollte dies auch konkret benannt werden. Andernfalls stiftet die Vorschrift mehr Verwirrung als daß sie Klarheit bringt.

...

4. § 9 Abs. 2 Satz 4 sollte ebenfalls gestrichen werden.
5. Mit besonderem Nachdruck wenden wir uns gegen die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 1. Die Gründe dafür sind bereits ausführlich erörtert worden. Der in dieser Bestimmung vorgesehene Kürzungsautomatismus bedeutet einen unzumutbaren Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Trägers. Es ist für viele Standorte unter dem Gesichtspunkt einer verantwortlich gestalteten Finanzierung nicht zu verantworten, die volle Regelöffnungszeit vorzusehen. Deswegen kann es nicht hingenommen werden, daß die Entscheidung über die Frage der Gestaltung der Öffnungszeit von der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abhängen soll. Aus der Sicht der freien Träger hat diese Bestimmung Strafcharakter. Der Mechanismus der Kürzung ist in den dafür vorprogrammierten Stufungen außerdem unverhältnismäßig.
6. Schließlich wird im Übrigen noch einmal auf die übersandte gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen und ihrer Diakonischen Werke hingewiesen. Wir erwarten, daß durch eindeutige Festlegungen der Fraktionen in den Ausschlußberatungen das Problem der Sanierung der alten Einrichtungen behandelt und gelöst wird. Bisher kann offenbar die Frage nicht eindeutig beantwortet werden, ob Sanierungen von der vorgesehenen Fassung des Gesetzestextes erfaßt sind oder nicht. Kirchliche Träger werden in Zukunft von diesem Problem besonders betroffen sein, weil sie am längsten eine Vielzahl von Einrichtungen vorhalten. Die sehr hohen Investitionskosten für Sanierungen werden auch die kirchlichen Träger nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Mit freundlichem Gruß

The image shows a handwritten signature in dark ink. The signature is written in a cursive style and appears to be 'H. Müller'. To the left of the signature, there is a small, stylized mark that looks like a cross or a similar symbol.